

**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

**Herausgeber:** Schweizerischer Juristenverein

**Band:** 66 (1947)

**Buchbesprechung:** Besprechungen und Anzeigen

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Besprechungen und Anzeigen.

---

**Université de Neuchâtel, Faculté de Droit. Recueil de Travaux,** offert à la Société suisse des Juristes à l'occasion de sa 80<sup>e</sup> assemblée générale. 1946. 321 Seiten. (Das Werk ist nicht im Buchhandel erhältlich, doch können noch Exemplare beim Sekretariat der Universität Neuenburg zum Preise von 10 Fr. bezogen werden.)

Zu den mannigfachen Agréments, mit denen die Mitglieder des Schweizerischen Juristenvereins bei der diesjährigen Tagung in Neuenburg angenehm bedacht wurden, gesellt sich als krönende und bleibende Gabe die Festschrift der juristischen Fakultät der Universität. Das stattliche Werk legt mit seinen alle Gebiete der Rechts erfassenden Beiträgen ehrendes Zeugnis ab für die hohe juristische Tradition, die in der Feststadt zu Hause ist.

Prof. C. Du Pasquier leitet den Band ein mit einem warmherzigen Nachruf zum Gedächtnis von F. H. Mentha und Ed. Béguelin. Den Reigen der Abhandlungen eröffnet Prof. Tell Perrin mit einer Betrachtung über «le perfectionnement de la protection de la propriété intellectuelle en matière industrielle et commerciale». Der Leser ist angenehm überrascht, einmal nicht über die Gerichtsbarkeit in Patentstreitigkeiten, sondern über Fragen des materiellen Rechts unterhalten zu werden. Perrin schlägt die Schaffung eines Allgemeinen Teils vor, enthaltend alle generellen Regeln, die für das bislang durch Spezialgesetze aufgespaltene Gebiet des geistigen Eigentums Geltung besitzen. Er setzt sich ferner kritisch auseinander mit den strengen Anforderungen, die die neue Rechtsprechung des Bundesgerichts an die Erfindungshöhe der Patente stellt und die das Fehlen eines Gebrauchsmusterschutzes besonders bedenklich erscheinen lassen. Im Markenrecht postuliert Perrin den konstitutiven Charakter des Registereintrags, was den häufigen Konflikten, die sich aus der Diskrepanz zwischen Eintragung und früherem Gebrauch ergeben, ein Ende setzen würde. Endlich wird zur Eintragsberechtigung der Holdingsgesellschaften Stellung genommen. — Der Strafrechtslehrer Prof. François Clerc schreibt über die «conditions de fond du pourvoi en révision visé par l'article 397 du Code pénal suisse». Art. 397 StGB zwingt die Kantone, ein Wiederaufnahmeverfahren wegen erheblicher Nova vorzusehen. Clerc untersucht die Einwirkungen dieser eidge-

nössischen Vorschrift auf das Prozeßrecht der Kantone und deckt die erheblichen Schwierigkeiten auf, die sich aus dem Verzicht des eidgenössischen Gesetzgebers, die Einzelheiten des Verfahrens selber zu ordnen, ergeben. Ebenfalls mehr dogmatischen Charakter hat die Studie von Prof. André Grisel über «l'exception perpétuelle dérivant d'un acte illicite». Mit von Tuhr geht der Verfasser davon aus, daß die Verjährung einer Forderung ihrer einredeweisen Geltendmachung nicht entgegensteht. Art. 60, Abs. 3 OR ist daher keine Ausnahmeverordnung, sondern Anwendungsfall einer allgemeinen Regel. Sehr aktuelle Fragen behandelt Prof. Charles Knapp mit seinen anregenden Ausführungen über «la compétence internationale des tribunaux suisses dans les questions d'état civil des étrangers domiciliés en Suisse». Die Arbeit bringt nicht nur eine einläßliche Würdigung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung hinsichtlich Art. 7 und 8 NAG, sondern gibt darüber hinaus Fingerzeige für die künftige Rechtsentwicklung, namentlich für die Fälle, wo das Recht des Heimatstaates Weiterverweisungen enthält oder wo die Verneinung der hiesigen Zuständigkeit zu einer Rechtsverweigerung für die Betroffenen führt. Mit seinem rechtshistorischen, sehr anschaulichen Aufsatz über «les berceaux du droit romain» vermag Prof. Carl Ott auch solche Leser zu fesseln, die ihr Corpus juris nach Abschluß ihres Studiums verschenkt haben. Unter dem Motto «jamais poète n'a interprété la nature aussi librement qu'un juriste la réalité» (Giraudoux) entwickelt Prof. P. R. Rosset seine Gedanken über das «droit préférentiel de souscriptions à de nouvelles actions». Das Motto kann nicht als Selbtkritik gemeint sein, da die Ausführungen Rosssets über das Bezugsrecht der Aktionäre alles andere als willkürlich erscheinen. Prof. Georges Sauser-Hall hat sich ein besonders aktuelles Thema ausgesucht: «les principes du droit anglais concernant les contrats entre ennemis». Welche Wirkung entfaltet der Krieg auf die Gültigkeit von Verträgen, die mit einem «Feind» abgeschlossen sind? Die englische Auffassung unterscheidet sich grundlegend von der kontinentalen durch eine andere Umschreibung des Begriffes «Feind». Während der Kontinent seit der französischen Revolution einzig auf die Staatszugehörigkeit abstellt, ist nach der englischen auf den Zweckgedanken der Feindbekämpfung ausgerichteten These derjenige als «Feind» zu betrachten, der, gleichgültig welchem Staat er zugehört, im Gebiete des Feindstaates oder auch nur im feindbesetzten Territorium Wohnsitz oder Geschäftsdomizil hat und deshalb durch seine Tätigkeit dem Feindstaat nützt. Die Arbeit enthält eine reiche Kasuistik, wie sie von den englischen Richtern

anhand der «leading cases» entwickelt wurde. Ebenfalls aktuelle Fragen behandelt Prof. Henri Zwahlen mit seiner Abhandlung über «la restitution de l'impôt payé à tort», die eine Lücke in der Literatur des Steuerrechts ausfüllt. Zwahlen kommt zu Lösungen, die für den Steuerpflichtigen günstig sind, indem er den Bereicherungsanspruch gegen den Staat grundsätzlich auch dann bejaht, wenn das Gesetz schweigt. Immerhin komme es auch auf die Entschuldbarkeit des Irrtums an. Können auch Steuern, die auf einer rechtskräftigen Veranlagung beruhen, zurückfordert werden? Zwahlen bejaht dies, falls die Steuerveranlagung mit dem Rechtsmittel der Revision angegriffen werden kann.

Hinderling.

**Kallmann, François: Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Zivilurteile und gerichtlicher Vergleiche**, Fragen des internationalen Zivilprozeßrechtes, untersucht an den von der Schweiz abgeschlossenen Vollstreckungsverträgen. (Basel 1946, Verlag Helbing & Lichtenhahn) (Bd. 5 der Schriftreihe des Institutes für Internationales Recht und Internationale Beziehungen.)

In den Vordergrund seiner Untersuchungen stellt der Verfasser das Abkommen zwischen Deutschland und der Schweiz vom 2. November 1929, welches bisher noch keine monographische Bearbeitung gefunden hat. Die weiteren, von der Schweiz abgeschlossenen Vollstreckungsverträge werden mitherangezogen, sodann nimmt der Verfasser zu allgemeinen Problemen des internationalen Zivilprozeßrechtes Stellung. So werden die Begriffe von internationaler Gerichtsbarkeit und Zuständigkeit scharf abgegrenzt (S. 22ff.) und noch nicht allgemein erkannte Institute des internationalen Zivilprozeßrechtes mit großem Geschick herausgearbeitet, wie der des internationalen Vorbehaltes bei Einlassung auf die Klage (S. 98ff.) der Teilanerkennung eines ausländischen Urteils (S. 185ff.). Die Darstellung des deutsch-schweizerischen Abkommens darf als umfassend bezeichnet werden. Seine Tragweite wird durch zahlreiche und wertvolle rechtsvergleichende Hinweise anschaulich gemacht.

Aus den reichhaltigen Darlegungen des Verfassers sei nur eine bedeutsame Frage herausgegriffen. Bekanntlich sind nach dem Abkommen Urteile über vermögensrechtliche Ansprüche unter anderem dann anerkennungs- und vollstreckungsfähig, wenn sie von einem Gericht des Staates ausgefällt wurden, in welchem der Beklagte seinen Wohnsitz hatte. Dabei wird der Begriff des Wohnsitzes, der, wie der Verfasser nachweist, in den beiden

Gesetzgebungen erhebliche Unterschiede aufweist, im Abkommen nicht umschrieben. Da der Zuständigkeitsgrund des Wohnsitzes im Hinblick auf das schweizerische Gerichtsstandsrecht (Art 59 BV) in das Abkommen aufgenommen wurde, ist im schweizerischen Schrifttum bisher die Auffassung vertreten worden, maßgebend sie die Begriffsbestimmung des schweizerischen Rechtes. Demgegenüber kommt der Verfasser zum Ergebnis, daß sich der Wohnsitz als Zuständigkeitsvoraussetzung des Urteilsgerichtes nur nach der «lex fori» des jeweiligen Urteilsstaates bestimmen könne (S. 64). Diese Auffassung findet der Verfasser in Art. 5 des Abkommens bestätigt, wonach das Gericht des Anerkennungsstaates bei Prüfung der die Zuständigkeit des Gerichtes des Urteilsstaates begründenden Tatsachen an die tatsächlichen Feststellungen der Entscheidung nicht gebunden ist, eine weitere Nachprüfung der Entscheidung aber nicht stattfindet. Hier sei demnach klar gesagt, daß, wenn das Gericht des Urteilsstaates auf Grund seiner «lex fori» seine Zuständigkeit bejaht habe, das Gericht des Anerkennungsstaates nur nachprüfen dürfe, ob die hierbei zugrunde gelegten Tatsachen wirklich vorgelegen hätten, und nichts weiteres (S. 65). Bisher ist Art. 5 weder im Schrifttum noch in der Judikatur gewürdigt worden, und es ist das Verdienst des Verfassers, einen neuen Weg zur Interpretation des Abkommens zu weisen, wenn auch seine Auslegung von Art. 5 nicht ganz frei von Bedenken ist. Wenn nach Art. 1 die Anerkennung und Vollstreckung eines Urteils davon abhängig ist, daß die Zuständigkeit des Urteilsgerichtes im Sinne des Art. 2 begründet war, so scheint mir darin eingeschlossen zu sein, daß das Anerkennungsgericht sowohl die Tatsachenfeststellung als die Rechtsanwendung des Urteilsgerichtes mit Bezug auf die Zuständigkeitsfrage nachzuprüfen hat. Wenn in Art. 5 davon die Rede ist, daß das Anerkennungsgericht an die Tatsachenfeststellung des Urteilsgerichtes in der Zuständigkeitsfrage nicht gebunden sei, so muß dies meines Erachtens «a fortiori» für die rechtlichen Erwägungen des Urteilsgerichtes gelten<sup>1)</sup>. Was den Schlußsatz von Art. 5 betrifft, wonach eine weitere Nachprüfung der Gesetzmäßigkeit der Entscheidung nicht stattfindet, so dürfte es die Meinung haben, daß eine «révision au fond» in dem Sinne ausgeschlossen sei, daß keine Überprüfung des Urteils in materi-

---

<sup>1)</sup> Das scheint mir noch deutlicher zu werden, wenn berücksichtigt wird, daß es in Art. 5 überdies heißt, das Anerkennungsgericht sei auch bei Prüfung der Versagensgründe an die tatsächlichen Feststellungen des Urteilsgerichtes nicht gebunden. Daß daraus nicht gefolgert werden darf, eine Bindung bestehe mit Bezug auf die rechtlichen Erwägungen, folgt schon daraus, daß im Falle von Art. 4, Abs. 2, die Mißachtung einer Rechtsnorm des Anerkennungsstaates einen Versagungsgrund bildet.

eller Beziehung erfolge. Damit will nicht behauptet sein, daß sich die abweichende Auffassung des Verfassers nicht mit guten Gründen vertreten lasse, wie sich denn auch seine Darlegungen durchwegs durch ihr hohes Niveau auszeichnen. Das Werk ist für jeden schweizerischen Juristen, der sich mit der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile zu befassen hat, von großer Bedeutung.

Dr. M. Guldener.

**Schlegel, Dr. Eugen (Zürich): Wirtschaftliche Betrachtungsweise im Steuerrecht. (Zürich 1946.)**

Unter wirtschaftlicher Betrachtungsweise im Steuerrecht versteht man, in wenigen Worten ausgedrückt, die Beurteilung eines steuerrechtlich relevanten Tatbestandes nach seinem wirtschaftlichen Zusammenhängen statt nach der rechtlichen Form, in welcher er sich offenbart.

Es ist sehr verdienstlich, wenn Dr. Eugen Schlegel in seiner Broschüre vorerst einmal eine Übersicht über die zahlreichen Entscheide gibt, in welchen die wirtschaftliche Betrachtungsweise eine Rolle spielt. Der Verfasser geht dabei bis auf das Jahr 1876, den Beginn der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, zurück, so daß seine Kasuistik einen Überblick über eine relativ lange Periode vermittelt. Er zeigt sodann, daß bis zum Jahre 1933 das Bundesgericht, ohne Rücksicht auf die Absicht des Steuerpflichtigen, die wirtschaftliche Betrachtungsweise immer dann anwandte, wenn zwischen dem Ergebnis in der Anwendung des Grundsatzes der Steuerleistung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit oder des Grundsatzes der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zu einem Gemeinwesen einerseits, und dem Ergebnis in der Anwendung der rein rechtlichen Betrachtungsweise anderseits eine stoßende Diskrepanz bestand. Seit 1933, auf Anregung von Prof. Blumenstein, habe die Praxis des Bundesgerichtes sich geändert in dem Sinne, daß, wenigstens im Rahmen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, eine Steuerumgehungsabsicht für die Anwendung der wirtschaftlichen Betrachtungsweise Voraussetzung sei.

Der Verfasser befürwortet nun eine Rückkehr zur früheren bundesgerichtlichen Praxis, indem er die von Blumenstein und vom Bundesgericht angenommenen Merkmale des Tatbestandes der Steuerumgehung als unhaltbar kritisiert. Doch will uns scheinen, daß anderseits der Begriff der stoßenden Diskrepanz, weil relativ und dehnbar, zu unbestimmt ist, um als Merkmal für die wirtschaftliche Betrachtungsweise zu dienen. Wo sich die Rechtsprechung auf dehbare Begriffe aufbaut, beurteilt sie ähnlich gelagerte Fälle verschieden. Das führt zu Rechtsunsicher-

heit. Diese öffnet aber der Willkür Tür und Tor. Wenn man schon mit der wirtschaftlichen Betrachtungsweise über gegebene Gebilde und Formen des Rechtes einfach hinweggeht, was ohnehin sehr bedenklich ist, so darf dies nur bei ganz eindeutigen Kriterien geschehen. Andernfalls kommt man ins Uferlose, und die Konsequenzen sind unübersehbar.

An die Gerichtspraxis knüpft der Verfasser teils recht interessante Bemerkungen wie auch persönliche Betrachtungen über «Recht und Gerechtigkeit».

Dr. Hans v. Waldkirch (Zch.).

**Hafter, Prof. E.: Lehrbuch des schweizerischen Strafrechts.**  
Allgemeiner Teil. 2., neu bearbeitete Auflage. 1946. 515 S.

Als vor etwas mehr als zwanzig Jahren das Lehrbuch von Prof. Hafter über den Allgemeinen Teil des Strafrechts in erster Auflage erschien, lag wohl bereits der Entwurf des Bundesrats zum schweizerischen Strafgesetzbuch vor, der auf den Vorentwurf von Stooß und eingehende Bearbeitung zweier Expertenkommisionen sich stützte, aber die parlamentarische Beratung hatte noch nicht stattgefunden, so daß weder der Inhalt des künftigen Gesetzes feststand, noch auch nur mit einiger Sicherheit auf dessen Annahme zu zählen war. Grundlage mußte deshalb damals noch das kantonale Strafrecht sein, dessen mannigfaltige Normen die rechtspolitischen Probleme hervortreten ließen, welche sich dem eidgenössischen Gesetzgeber stellten, und hiezu bildeten die vom Entwurf vorgesehenen Lösungen den natürlichen Abschluß.

Die Neuauflage beruht nun vorwiegend auf dem inzwischen angenommenen und seit fünf Jahren zum geltenden Recht gewordenen schweizerischen Strafgesetzbuch. Daraus ergab sich weitgehend ein neues Werk. Doch in der ganzen Anlage blieb der Zusammenhang mit der ersten Auflage des Lehrbuches gewahrt, und dafür werden die zahlreichen Leser, denen jene bereits zum unentbehrlichen Rüstzeug geworden war, dem Verfasser Dank wissen. Daß er auch stofflich dem vorangegangenen kantonalen Recht einen verhältnismäßig breiten Raum beließ, mag unter dem Gesichtspunkt des heutigen praktischen Bedürfnisses vielleicht als unnötig erscheinen, aber er hat damit der jüngeren Generation das Verständnis für die rechtsgeschichtliche Verwurzelung in der föderalistischen Struktur unseres Landes bedeutend erleichtert und zugleich unser neues Strafrecht in seiner Eigenart gegenüber dem früher klar herausgestellt. So dient das neue Werk ebenso sehr rechtshistorischer und rechtspolitischer Erkenntnis wie der rechtsdogmatischen Durchdringung de lege lata.

Das Werk wird auf diese Weise seiner umfassenden Aufgabe eines Lehrbuchs in glücklicher Weise gerecht. Die Judikatur zum neuen Gesetz ist weniger eingehend dargestellt, als dies in einem Kommentar geschehen könnte, jedoch in wichtigen Fragen kritisch verarbeitet. Die Literaturnachweise sind sehr reichhaltig. Auch im Text ist die Literatur bis in die neueste Zeit berücksichtigt und mehrfach vom Verfasser selbst da hervorgehoben, wo sie von seiner Ansicht abweicht, um dem Leser nahezulegen, sich ein eigenes Urteil zu bilden. Damit dient das Werk, das in seiner Einstellung meist die Mitte hält zwischen verschiedenen Ansichten, im besten Sinn der Fortentwicklung unseres neuen Strafrechts.

Der Verfasser hat sich indessen keineswegs gescheut, eindeutig gegen Auffassungen Stellung zu nehmen, die nach seiner Überzeugung unserem Rechte nicht entsprechen. So hat er, der selber aus der Schule des großen Strafrechtslehrers Franz von Liszt hervorging, dessen kriminalistisches System nicht zur Grundlage der Bewertung oder gar der Auslegung unseres Gesetzes gemacht, entgegen gewissen Tendenzen in der Literatur. Vielmehr erweist er sich als getreuer Hüter der Eigenart des neuen Schweizer Strafrechts, im Geiste von Stooß, Zürcher und Gautier. Hafter, der seinerseits noch einen wesentlichen Anteil an der Gestaltung unseres neuen Rechtes hatte, zeigt der jungen Generation einen Weg, welcher in hohem Maße dazu beitragen wird, dieses Erbe zu pflegen und von Vorurteilen zu befreien, die noch aus der Zeit stammen, als die ausländische Doktrin unsere Strafrechtslehre und weitgehend sogar unsere Strafrechtspraxis beherrschte. — Es liegt mir fern, einem engherzigen Nationalismus das Wort zu reden. Gerade für die Strafrechtspflege bedarf es der internationalen Zusammenarbeit ganz besonders. Es kann ferner nur nützlich sein, in den Grundfragen rechtsvergleichend unser Strafgesetzbuch den ausländischen Gesetzen gegenüberzustellen, um dessen Eigenart zu beleuchten. Aber es wäre verhängnisvoll, unser neues Strafrecht nur durch die Brille fremder Theorien zu betrachten.

Hafters Lehrbuch des Allgemeinen Teils in dieser 2. Auflage bildet mit den zwei Bänden des Besondern Teils, die bereits auf der Grundlage des neuen Rechts beruhen und auf dem gleichen Plan aufgebaut sind, ein geschlossenes Ganzes, welches keinen Zweifel darüber bestehen läßt, daß es heute nicht nur ein selbständiges schweizerisches Strafgesetzbuch gibt, sondern auch eine selbständige schweizerische Strafrechtswissenschaft.

O. A. Germann.

**Comtesse, F. H.: Das schweizerische Militärstrafgesetz**  
 (Schultheß & Co. AG., Zürich 1946. 392 S.)

Der Verfasser selbst bezeichnet seine Arbeit als Kurzkommentar und nennt als ihren Hauptzweck die Hervorhebung der Besonderheiten des Militärstrafrechts gegenüber dem bürgerlichen Strafrecht. Den Gegenstand der Analyse bilden vor allem die allgemeinen Bestimmungen des MStG, wobei jeweilen auch die grundsätzliche Tragweite der getroffenen Regelung und deren Sinn klargelegt werden, sowie die Deliktstatbestände, die nur das Militärstrafgesetz kennt. Besonders wertvoll und die Darstellung belebend sind die zahlreichen Hinweise auf Entscheide des Militärkassationsgerichtes. Für gelegentliche kritische Bemerkungen an die Adresse des Gesetzgebers verdient der Verfasser ebenfalls Dank.

In erster Linie soll der Kommentar den Militärrichtern, Auditeuren und Anwälten Wegweiser sein. Darüber hinaus ist er aber — zu Folge seiner leichtverständlichen Sprache und seiner klaren Anordnung — auch dazu berufen, Truppenoffizieren wertvolle Dienste zu leisten.

Daß die Arbeit sich nicht eignet, «eine neue Spur durch das Feld der allgemeinen Strafrechtslehren zu ziehen», sei dem Verfasser zugegeben. Trotzdem darf ihre Bedeutung auch für die Durchdringung des bürgerlichen Strafrechtes nicht unterschätzt werden. Sie liegt einmal in der Beziehung der sonst etwas abseits liegenden militärstrafrechtlichen Judikatur und in den Hinweisen auf die Verschiedenheiten der beiden Rechtsgebiete, dann aber auch in der Präzisierung wesentlicher Grundbegriffe, auf denen sich das MStG und das bürgerliche StG aufbauen.

C. Ludwig.

**Oswald, Hans: Der Rekurs an die Überweisungsbehörde im Basler Strafverfahren, unter besonderer Berücksichtigung der Praxis.** (Basel 1944/45. 151 S. 6 Fr.)

Die nur mit der Schreibmaschine vervielfältigte (bei der Kanzlei der Überweisungsbehörde erhältliche) Abhandlung betrifft einen Gegenstand, dem für die Gestaltung des Vorverfahrens nach baselstädtischem Strafprozeßrecht besondere Bedeutung zukommt.

Soweit sich der Rekurs an die Überweisungsbehörde gegen Maßnahmen der Strafverfolgung (Sicherheitshaft, Beschlagnahme, Anstaltsinternierung, körperliche Untersuchung, Ordnungsstrafen, Mißachtung von Verfahrensvorschriften u. dgl.) oder gegen die Zulassung der Anklage richtet, bildet er eines der wirksamsten Mittel, das dem Beschuldigten im Basler Recht zur

Abwendung ungerechtfertigter Benachteiligungen zur Verfügung gestellt ist.

Daneben hat die Überweisungsbehörde auch über Ansprüche des Beschuldigten und Dritter für den Ersatz von Schaden zu befinden, der ihm aus Vorkehrungen der Strafverfolgung erwachsen ist, sofern die Staatsanwaltschaft solchen Forderungen nicht von sich aus entspricht (ungerechtfertigte Haft, Vorführung von Zeugen oder Sachverständigen, körperliche Beschädigungen und Beschädigungen von Sachen). Schließlich ist der Rekurs an die Überweisungsbehörde zulässig gegen den Kostenentscheid im Einstellungsbeschuß sowie gegen die Einstellungsbeschlüsse der Staatsanwaltschaft selbst.

Interessant ist die auf eine reiche Praxis sich aufbauende Arbeit vor allem deshalb, weil sie Aufschluß darüber gibt, inwieweit von den durch das Gesetz eingeräumten Rekursmöglichkeiten tatsächlich Gebrauch gemacht wird und wie sich die Regelung im einzelnen bewährt hat. Gleichzeitig läßt die Darstellung auch erkennen, daß der bisweilen erhobene Vorwurf, die in der StPO gewählte Methode bedeute eine unerwünschte Komplikation des Verfahrens, nur sehr beschränkt der Wirklichkeit entspricht. Die Vorschläge des Verfassers de lege ferenda verdienen alle Beachtung.

C. Ludwig.

### Anzeigen.

Festgabe zum 70. Geburtstage von Prof. Ernst Hafter, Jahrg. 61 der schweizer. Zeitschrift für Strafrecht. Bern 1946 (Stämpfli & Cie.). 412 S. Fr. 15.40, geb. Fr. 18.—.

Rück, Erwin (Prof., Basel): Grundsätze im Völkerrecht. Zürich 1946 (Rektoratsprogramm der Universität Basel für das Jahr 1946). Zürich 1946 (Polygraph. Verlag AG.). 59 S. Fr. 3.50.

Humbel, Dr. Max, Bundesgerichtspraxis 1933 bis 1945 zum Straßenverkehrsrecht der Schweiz. Zürich 1946 (Polygraph. Verlag AG.). 163 S. Fr. 14.—.

Stampa, Dr. Ulrich: Der Zivilstandsdienst nach den Vorschriften für Schweizer im Ausland und Ausländer in der Schweiz. Zürich 1946. 144 S. Fr. 9.50.

Clerc, François (Prof., Neuchâtel): Cours élémentaire sur le Code pénal suisse. Partie spéciale, tome II, art. 187-332. Lausanne 1945 (F. Roth & Cie.) Fr. 9.50.

Elsener, Dr. Ferdinand (Rapperswil): Gilg. Tschudi, Redaktor des Landbuches von Gaster. S.A. aus Zeitschrift für Schweiz. Geschichte Bd. 26. Heft 3 (1946).

Schnewlin, Bliß Meinrad: Das Verfahren zur Wahl des schweizerischen Nationalrates nach dem BG vom 14. Januar 1919. Berner Diss. 229. Heft der Abhandl. zum schweiz. Recht. Bern 1946 (Stämpfli & Cie.). 200 S. Fr. 7.80.

Howald, Martin: Der dingliche Vertrag. Zürcher Diss. Zürich 1946 (Buchdr. Akeret, Andelfingen). 144 S.

Gerber, Hans: Gruppenbildung und Gruppenschutz in der Aktiengesellschaft. Berner Diss. Heft 230 der Abhandl. zum schweiz. Recht. Bern 1946 (Stämpfli & Cie.). 115 S. Fr. 6.—.

Gautschi, Hans: Verrechnungseinrede und Widerklage im schweiz. Prozeßrecht. Berner Diss. Heft 231 der Abhandl. zum schweiz. Recht. Bern 1946 (Stämpfli & Cie.). 169 S. Fr. 6.50.

Buser, Dr. J.: Der Kampf ums Urheberrecht bei Tonfilm und Radiodiffusion. Basel 1946 (Helbing & Lichtenhahn). 19 S. Fr. 1.50.

Balmer, Fritz: Die Stellung der evangelisch-reformierten Landeskirche im Rahmen der bernischen Staatsverfassung. Berner Diss. Bern 1946 (Christl. Verlagshaus Bern). 98 S. Fr. 6.50.

Stark, Emil Wilh.: Beiträge zur Theorie der Entlastungsgründe im Haftpflichtrecht (höhere Gewalt, Selbst- und Drittverschulden). Zürcher Diss. Heft 22 NF der Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft. Aarau 1946 (H. R. Sauerländer & Co.). 211 S.

Perret, Dr. Charles: Die Wehrsteuer. Leitfaden für Anwärter auf höhere Steuerberatungen, 2. Band. Zürich 1946 (Schweizer. Kaufm. Verein). 77 S. Fr. 4.—.

Meyer, Dr. Alex (Zürich): Strafbare Handlungen an Bord von Luftfahrzeugen, in der Zeitschrift «Flugwehr und -technik» (Nr. vom Mai, Juni und Juli, unter «Luftpolitik»).

Pro Juventute. Jahrg. XXVII, 1946, Heft 9: Aufsätze über Jugendstrafrecht, von Dr. Max Heß (Zürich), Dr. Erwin Frey (Basel), Dr. R. Zipke (Zürich). Zürich 1946 (Zentralsekretariat Pro Juventute).

Schlumpf, Dr. Arnold (Rechtsanwalt, Zürich): Bundesgerichtspraxis zum Doppelbesteuerungsverbot. Bd. 1. Inhalt: Allgemeines, Natürliche Personen, Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit. Bern 1946 (Verlag Wirtschaft und Recht). 212 S. Fr. 12.—.

Aargau: Rechenschaftsbericht der Justiz- und Polizeidirektion des Kantons Aargau 1945 (ohne Entscheidungen!).

Bajic, Stojan, Prof. Dr. (Genève, Home d'études): L'organisation du personnel d'entreprise, in: Cahiers de Frontenex, hiver 1945/46. (Tirage à part) 35 pages (hektographiert).

Truyol Serra Antonio, Prof. Murcia: Les principes du droit public chez Francisco de Vitoria. Madrid 1946 (Ediciones Cultura Hispanica). 115 p.

Svensk Juristidning (gegründet von Tore Almén) herausgeg. von B. Ekeberg, Th. Engströmer, A. Lendahl, K. Schlyter, E. Stenbeck. (Erscheint bei P. A. Norsted & Söhner, Stockholm.)

Schlyter, Karel: Skyddsbalk, ett Reformprogram. Beilage zur Svensk Juristidning, Dez. 1946.

---

